

**Kleine Anfrage****Maximilian Müger (fraktionslos)****Cybergrooming und Kindesmissbrauch in Hessen: Fallzahlen, Strafverfolgung und Ermittlungshindernisse****Vorbemerkung Fragesteller:**

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und seine digitale Vorform, das Cybergrooming, gehören zu den schwersten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder (BGBl. I 2021, S. 1810) hat der Bundesgesetzgeber das Sexualstrafrecht tiefgreifend reformiert; Cybergrooming ist seitdem in § 176a StGB eigenständig unter Strafe gestellt, der körperliche Missbrauch im Grundtatbestand des § 176 StGB.

Das Bundeslagebild des BKA vom 21. August 2025 verzeichnet für 2024 bundesweit 3.457 Fälle nach § 176a Abs. 1, 3 StGB – ein Anstieg von 34 Prozent gegenüber 2023 (2.580 Fälle). Die hessische Polizeiliche Kriminalstatistik 2024 weist 1.159 sexuelle Missbrauchsdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen aus; 35,2 Prozent der Tatverdächtigen waren unter 21 Jahre alt, darunter 10,3 Prozent Kinder.

Ein strukturelles Ermittlungshindernis stellt die eingeschränkte IP-Adresszuordnung dar. Nach Angaben des Hessischen Ministers der Justiz und für den Rechtsstaat wurden im NCMEC-Prozess zwischen Oktober 2022 und August 2024 hessenweit 38.286 Verdachtsfälle mangels verwertbarer IP-Daten eingestellt. Das seit April 2023 unter Konsortialführung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) in Wiesbaden laufende Forschungsprojekt CERES hat ermittelt, dass in 7,2 Prozent aller Cybergrooming-Fälle körperlicher Missbrauch folgt. Angesichts dieser Befunde und der anhaltend hohen Fallzahlen in Hessen ergeben sich mir folgende Fragen.

**Ich frage die Landesregierung:**

1. Wie viele Fälle von Cybergrooming nach § 176a StGB wurden in Hessen seit 2020 polizeilich erfasst? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
2. Wie endeten die bisher abgeschlossenen Strafverfahren wegen Cybergroomings nach § 176a StGB in Hessen? Bitte nach Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüchen differenzieren sowie nach Jahren aufschlüsseln.

3. In wie vielen der erfassten Cybergrooming-Fälle entwickelten sich die Taten nach Erkenntnissen hessischer Strafverfolgungsbehörden zu einem körperlichen sexuellen Missbrauch des betroffenen Kindes nach § 176 StGB weiter? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
4. Wie viele der im sogenannten NCMEC-Prozess an hessische Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen wurden seit 2020 mangels Zuordnungsmöglichkeit von IP-Adressen zu Anschlussinhabern eingestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
5. Wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB wurden in Hessen seit 2020 polizeilich erfasst? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.
6. Wie endeten die bisher abgeschlossenen Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB in Hessen seit 2020? Bitte nach Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüchen differenzieren sowie nach Jahren aufschlüsseln.
7. Wie hoch war bei den in Frage 1 erfassten Cybergrooming-Fällen der Anteil tatverdächtiger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender? Bitte nach Jahren und Alter aufschlüsseln.
8. Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den Erkenntnissen des Forschungsprojekts CERES der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) für die hessische Strafverfolgungs- und Präventionspraxis im Bereich Cybergrooming?

Wiesbaden, den 29.04.2026



(Maximilian Mürger)